Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 22 (2004)

Artikel: Viktimologie: Ursache und Wirkung der Entdeckung des Opfers auf die

Kriminologie und die Kriminalpolitik

Autor: Lüderssen, Klaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KLAUS LÜDERSSEN

VIKTIMOLOGIE: URSACHE UND WIRKUNG DER ENTDECKUNG DES OPFERS AUF DIE KRIMINOLOGIE UND DIE KRIMINALPOLITIK

Zusammenfassung

Der Beitrag beginnt mit der Kritik an der Etablierung der Viktimologie als eigene Wissenschaftsdisziplin und zählt in einem ersten Unterkapitel die auf das Opfer gemünzten Akzente in Bezug auf die zu schützenden Interessen, die Wahrnehmung der Beeinträchtigungen sowie die Ausgestaltung der Strafverfolgung auf. Besondere Beachtung finden hier die Mitwirkungsrechte der Opfer. Nach dieser Auffächerung der Probleme konzentriert sich der nachfolgende Teil auf die Frage, was Strafrecht und Strafprozessrecht dem Opfer überhaupt an Genugtuung in materieller und immaterieller Hinsicht bieten können. Im letzten Unterkapitel wird das Problem auf den Punkt gebracht: Im geltenden Strafrecht sind Dinge geregelt, die nur den privaten Anspruch des Opfers auf Kompensation legitimieren und verbessern. Der Befund lautet, dass Regeln dieser Art im Strafrecht und Strafprozessrecht nichts zu suchen haben. Die Lösung sieht der Autor in der Einführung eines vom Strafprozess abgekoppelten Verfahrens, das die Haftung des einer Straftat Verdächtigten für den beim Verletzten angerichteten Schaden regelt. Die Grundlagen für dieses Verfahren wären zwar immer noch die Zurechnungsregeln nach strafrechtlichen Massstäben und der Amtsermittlungsgrundsatz unter Wahrung aller Rechte, die der Beschuldigte im Strafprozess hat. Dennoch erhofft sich der Autor von einem solchen Verfahren, dass es gleichwohl ganz frei wäre vom Odium der Strafe und des Stigmatisierungsdruckes, so dass es insgesamt klare Verhältnisse zu schaffen vermöchte.

Résumé

Cette contribution commence par la critique de la conception de la victimologie comme discipline scientifique indépendante. La première partie traite des accents mis sur la victime en relation avec les intérêts à protéger, la perception des préjudices subis ainsi que la forme à donner à la poursuite pénale. Les droits de participation de la victime y font l'objet d'une attention particulière. Après avoir fait le tour de cette problématique, la partie suivante est centrée sur la question de savoir ce que le droit pénal et la procédure pénale peuvent vraiment apporter comme compensation à la victime, que ce soit sur le plan matériel ou immatériel. La dernière partie traite quant à elle du problème des prétentions de la victime, d'ordre exclusivement privé, qui ont été introduites dans le droit pénal. Il faut bien constater que ce type de norme n'a pas sa place dans le droit pénal ou la procédure pénale. En guise de solution, l'auteur propose l'introduction d'une procédure, séparée de la

procédure pénale, qui réglerait la responsabilité de l'auteur d'une infraction pour les dommages causés à la victime. Les bases de cette procédure demeureraient fondées sur les règles pénales de l'imputation et de la maxime d'office, avec les garanties habituelles du justiciable. L'auteur espère qu'une telle procédure serait libérée de l'anathème de la peine et du poids de la stigmatisation, permettant ainsi de bâtir des relations saines.

Viktimologie wird seit einigen Jahrzehnten als besonderer Zweig der Kriminologie geführt. Aber eine Begründung dafür hat es eigentlich nie gegeben. Die vielen Aspekte, unter denen das Opfer in den Blick des Strafrechts, der Kriminologie und der Kriminalpolitik, aber auch des Strafprozessrechts kommt, sind viel zu heterogen, als dass man das System einer eigenen Wissenschaftsdisziplin entfalten könnte. Das ist nicht nur eine formale Kritik an der Rede von der Viktimologie. Denn der zusammenfassende Begriff Viktimologie legt die Annahme nahe, man könne oder müsse die gesamte Strafrechtswissenschaft vom Opfer her konzipieren. Zweifellos haben die Urheber des neuen Fachs auch so etwas im Sinn gehabt. Aber hier erhebt sich ein ernster, auf die Tradition und aktuelle Aufgabenstellung des Strafrechts gleichermassen bezogener Einwand: das Opfer ist nicht Träger die Strafanspruchs. Das war vor vielen Jahrhunderten einmal so, ehe die Konzeption des öffentlichen Strafanspruchs aufkam und sich durchsetzte. Lange war der öffentliche Strafanspruch dann mit der Staatsräson verbunden. Für die demokratischen Gesellschaften ist das nicht mehr zeitgemäss, so dass es so aussieht, als habe sich das Opfer mit Recht wieder als Träger des Strafanspruchs in den Vordergrund geschoben. Indessen wäre das eine verhängnisvolle Fehleinschätzung. Das Rad der Geschichte lässt sich nicht zurückdrehen. Vielmehr tritt an die Stelle der Staatsräson ein Gemeinwohl-Bezug des Strafrechts, der seine Legitimation nicht isoliert aus der Sphäre des durch eine Straftat Verletzten empfängt.¹ Daher ist es unmöglich, das Strafrecht von der Viktimologie her zu konstruieren. Gibt man diese Erwartung auf, dann bekommen die zahlreichen Gesichts-

Dazu mit weiteren Nachweisen KLAUS LÜDERSSEN, Das moderne Strafrecht, in: Strafverteidiger 2004, S. 97ff.

punkte, die mit der Viktimologie ins Gespräch gekommen sind,² indessen eine Chance, im Rahmen der etablierten Disziplinen den jeweils richtigen Stellenwert zu erlangen.

A

Deutlicher wird das sofort, wenn man die auf das Opfer gemünzten Akzente, die – verteilt auf die gesamte Strafrechtswissenschaft – allmählich neu gesetzt worden sind, einmal auflistet.

1

Am Anfang steht die Auswahl der zu schützenden *Interessen*. Wen soll das Strafrecht schützen und in welcher Hinsicht? Hier sind der Viktimologie nach und nach besondere Gruppen aufgefallen, etwa Wehrlose, Arme, aber auch für das gesellschaftliche Leben mit besonderen Funktionen versehene Personen, also Polizisten, Soldaten, Vollzugsbeamte. Eine feministische Kriminologie – sehr gründlich behandelt in dem Grundriss von Karl-Ludwig Kunz³ – apostrophiert die Frauen und spezifische weibliche Interessen, und zunehmend werden natürlich die Kinder genannt. Methodologisch ist anzumerken, dass schon bei diesem Vorgang das ganze Instrumentarium konstruktivistischer Beobachtung und Bewertung relevant wird. Nichts quasi steht von vornherein und gesellschaftsunabhängig fest, das ist klar.

2

Die zweite Stufe im Wechselspiel von Kriminalität und Kriminalisierung wird mit dem eröffnet, was man als die *Beeinträchtigung* der zuvor für schutzwürdig erachteten Interessen wahrnimmt. Hier ist der Täter bzw. der Verdächtigte schon beteiligt, sein Verhältnis zum Opfer liefert das Stichwort für die Beziehungsdelikte. Unabhängig davon gibt es weitläufige Ermittlungen über Opferrisiken, Opferneigungen, aber auch Studien über das Verhalten des Opfers in einer bestimmten Situation, bis hin zu dem, wofür sich der Ausdruck

² Überblick bei MICHAEL BOCK, KRIMINOLOGIE, 2.Aufl., München 2000, Rz.296ff.

³ Kriminologie, 3.Aufl., Bern u.a. 2001, S.77ff.

Opferpräzipitation eingebürgert hat – jetzt bequem nachzulesen in der Kriminologie von MICHAEL BOCK.⁴ Sozialisation des Opfers, wie auch die Sozialstruktur, aus der es stammt, und die Wechselwirkung zwischen beiden fallen hier ins Gewicht. Man spricht von der Viktimisierung als einer Unterabteilung der Viktimologie, erneut tauchen bestimmte Gruppen von Personen auf, und wiederum macht sich so Kunz - die feministische Kriminologie bemerkbar. Die schon genannten Personengruppen werden jetzt noch vermehrt um die alten Menschen und die Fremden. Zu den Gründen, die jemanden zum Opfer einer Verletzung machen, gehören, wie ohne weiteres begreiflich ist, auch allgemein gesellschaftliche wie auch speziell durch die Instanzen der sozialen Kontrolle (bis hin zur Justiz) produzierten Etikettierungen. Sichtbaren Ausdruck findet das alles in statistischen Erhebungen, aber auch in qualitativer Sozialforschung, inklusive opferorientierten Pilotstudien und Selbsterfahrungsberichten - der berühmteste Fall ist der Bericht von JAN PHILIPP REEMTSMA «Im Keller», ⁵ ein Beispiel für die unverwechselbare Bedeutung des literarischen Gestus für die empirische Sozialforschung. Empirische Interessen sind es denn auch, die den Opferbegriff an dieser Stelle erweitern, etwa auf die Familienangehörigen (jetzt nicht nur des Opfers, sondern auch des Täters) erstrecken - «Leiden als Mutterpflicht» heisst eine einschlägige Untersuchung über die Mütter von Strafgefangenen.⁶ Ausserdem sind die Opfer eine wichtige Quelle für die Dunkelfeldforschung.⁷

3

Bei der *Verfolgung* von Interessenverletzungen schliesslich taucht das Opfer vereinzelt schon unter dem Gesichtspunkt auf, dass Selbstschutzmassnahmen und organisierte Selbsthilfe vielleicht die Strafverfolgung entbehrlich machen. Das nächste ist das Anzeigeverhalten der Opfer. In den – auf diesem Wege oder von Amts wegen – in

⁴ AaO., Rdz.310ff.

⁵ Hamburg 1997.

⁶ MARLIS DÜRKOP/HUBERT TREIBER, Leiden als Mutterpflicht, Opladen 1980.

⁷ Kunz aaO., S.198ff.

Gang gekommenen Verfahren geht es dann um Mitwirkungsrechte des Verletzten, wobei noch einmal zu unterscheiden ist zwischen den Fällen, in denen die Initiative an das Opfer zurückgegeben wird – Privatklage – und den Fällen, in denen dem Opfer die Tätigkeit der staatlichen Strafverfolgung ergänzende Positionen zugebilligt werden, also etwa Ansprüche auf besondere Information, Akteneinsicht, Recht auf anwaltlichen Beistand und die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger sowie die Erzwingung der öffentlichen Klage; hinzu kommt das Interesse der Opfer an schützenden Vorkehrungen, etwa bei Zeugenbefragungen.

Nähert sich das Verfahren dem Urteil, so sieht man den Einfluss des Opfers auf die Strafrechtsdogmatik. Beispielsweise wird im einzelnen bei Tatbeständen, für deren Erfüllung ein bestimmtes Verhalten des Opfers eine Bedingung ist, seine Stellung zu einem Auslegungskriterium. Hier findet vor allem das statt, was man inzwischen Viktimodogmatik nennt.⁸

Bei der Strafzumessung sind es die Auswirkungen der Tat, die dem Opfer erneut eine Funktion zuschreiben. Das gilt schon für den Normalfall. Speziellere Aspekte kommen zur Geltung, wenn Wiedergutmachung durch den Täter geleistet oder angestrebt wird. Das ist zunächst auf Finanzielles beschränkt – der Täter/Opfer-Ausgleich im engeren Sinn; ausserdem gibt es die Mediation zwischen Täter und Opfer. Nicht nur auf die mit der Bestrafung direkt ausgesprochenen oder verbundenen Folgen erstreckt sich die Einbeziehung des Opfers in das Strafverfahren. Der Adhäsionsprozess sorgt für eine besondere Verfahrensform der Entschädigung, und schon während des Ermittlungsverfahrens wird dem Opfer von den Strafverfolgungsbehörden eine Zurückgewinnungshilfe angeboten, rechtzeitig unterstützt durch vorläufige Vermögensarrestierunge ⁹. In diesen Umkreis gehören auch Gesetze von der Art, die dem Opfer ein Pfandrecht an

⁸ Das Neueste jetzt dazu bei Wolfgang Mitsch, Rechtfertigung und Opferverhalten, Hamburg 2004.

⁹ Vgl. THOMAS RÖNNAU, Vermögensabschöpfung in der Praxis, München 2003, Rz.377ff, 413ff.

der Forderung zubilligen, die der Täter als Gegenleistung für eine Berichterstattung über seine Tat erhält, zubilligen (in Deutschland das Opfer-Anspruch-Sicherungsgesetz aus dem Jahre 1998¹⁰).

Auch im Strafvollzug wird noch ein wenig für das Opfer gesorgt durch Vorschriften, die dem Gefangenen in dem Bemühen, den durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln, helfen sollen. Das gleiche gilt auch hier für die Mediation.

Eine besondere Stellung nehmen die – wenige Fälle erfassenden – Gesetze über staatliche Entschädigungen für Opfer von Verbrechen ein.

Das ist nur ein Überblick (ohne Jugendstrafrecht allerdings).

B

Keineswegs kann ich jetzt das ganze Ensemble der Probleme aufgreifen, insbesondere nicht die verzweigten empirischen Untersuchungen zu den vielen Einzelfragen würdigen oder gar mit weiteren Anregungen versehen. Vielmehr möchte ich mich dem Problem zuwenden, das gegenwärtig im Zentrum des kriminalpolitischen Interesses steht, und insofern auch die – Ursachen und Wirkungen der Entdeckung des Opfers erforschende – Kriminologie herausfordert. Es handelt sich um die Frage, ob das Opfer eigentlich, um es zunächst einmal vorsichtig auszudrücken, auf seine Kosten kommt – so wie Strafrecht und Strafprozessrecht jetzt funktionieren.

4

Diese Frage beschäftigt die Fachöffentlichkeit seit zwei Jahrzehnten und – unter dem Druck der allgemeinen Öffentlichkeit – immer mehr. Sie beginnt damit, dass man erst einmal wissen muss, was die Opfer, oder wie man auch sagt, die Verletzten – wobei analog zum Täter, dem ja alles erst nachgewiesen werden muss, und den man

¹⁰ Dazu LÜDERSSEN, Die Mandanten und der Täter-Opfer-Ausgleich in: Strafverteidiger 1999, S.65f.

deshalb zunächst nur den Beschuldigten nennt, terminologisch eine Einschränkung gemacht werden müsste – eigentlich begehren und was man ihnen normativ zuzugestehen bereit ist. In dieser doppelten Frage verbergen sich Massen von ungeklärten Streitfragen. Vor allem heisst es, dass die Opfer Genugtuung wollen; der Staat soll sie ihnen gewähren durch Bestrafung des Täters.¹¹ Aber diesem Genugtuungsinteresse muss man gleichsam auf den Zahn fühlen. Vielleicht ist es deshalb so stark ausgebildet, weil das Strafrecht eine Lücke schliessen soll, die woanders besteht, nämlich dort, wo es um reale Kompensation, nicht nur im Materiellen, geht. Die liegt im Argen. Die Zivilprozesse und sozialrechtlichen Möglichkeiten, auf die das Opfer angewiesen ist, sind schlecht beleumdet, und so muss eben das Strafrecht her, das dann gleichzeitig auch wieder - verhängnisvolle Wechselwirkung – die Beseitigung der anderwärts bestehenden Kompensationsdefizite blockiert, real und mental. Die erforderlichen Untersuchungen, welche die Interessenlage des Opfers -paralysiert durch die normativen Strukturen des gesamten Betriebes der Reaktion auf Straftaten - blosslegen, stehen noch aus. Möglicherweise liegt das daran, dass die normativen Vorfragen nicht hinreichend geklärt sind.

5

Wie steht es denn mit jenem Genugtuungsanspruch des Opfers? Nach der Etablierung des öffentlichen Strafanspruchs im späten Mittelalter – unter dem Eindruck kirchlicher und theologischer, realer und ideeller Herrschaft, die aus den Sünden Verbrechen machte, so schwer wiegend, dass man sie dem Austrag zwischen den Parteien (Schädiger und Geschädigter) nicht mehr überlassen wollte, 12 sei – wie kritische Betrachter retrospektiv behaupten – das Opfer enteig-

JAN-PHILIPP REEMTSMA, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, München 1999; JAN-PHILIPP REEMTSMA, Das Interesse des Opfers am strafenden Staat, in: WINFRIED HASSEMER/JAN-PHILIPP REEMTSMA, Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit, München 2003, S.112ff.

¹² Dazu Klaus Lüderssen, Die Aspektabhängigkeit historischer Forschung, in: Klaus Lüderssen (Hrsg.), Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs, Köln 2002, S.233ff, 267f mit Belegen.

net worden.¹³ Aber diese Kritiker übersehen, dass die Parteilichkeit des Opfers auch eine Belastung der Strafrechtspflege darstellte und dass der mittelalterliche Gedanke, das Strafrecht müsse im Namen der Herrschaft stattfinden, bereits einen Fortschritt bedeutete. Später wurde daraus die Staatsräson, und auf diese Weise entfernte sich der Begriff der Delinquenz immer mehr von der Orientierung an individuellen Opfern; die Missachtung der Forderung des Staates auf Befolgung seiner Normen war das Verbrechen. Der Gedanke, dass diese Normen auch dem Schutz Einzelner dienen mochten, verschwand dahinter. Viele Rechtshistorikern sehen das nicht so, sondern meinen, der Impetus des öffentlichen Strafrechts sei nichts anderes als die Herstellung und Garantie eines allgemeinen bürgerlichen Friedens gewesen. Was daran - im klassischen Sinne der Soziologie - Ideologie ist, haben spätestens die Forschungen Foucaults, der sich allerdings nur auf die spätere Neuzeit konzentriert hat, erwiesen. Ein Blick auf die Entwicklung der strafrechtlichen Legalordnung belegt das: Mit der klassischen Aufklärung haben die Schwerpunkte sich verschoben. Majestätsverbrechen und Religionsverbrechen treten ganz sichtbar hinter den Verbrechen gegen den Einzelnen, insbesondere Tötungen, zurück. Dies ist gleichzeitig die Geburtsstunde der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, ungeachtet aller Kritik, die auch daran geübt wird – auf dem Hintergrund der Furcht davor, dass alles und jedes zum Rechtsgut werden könne, weshalb man eigentlich das Strafrecht auf den Schutz subjektiver Rechte beschränken müsse. Denn die Säkularisierung, die im Rechtsgutsbegriff liegt, ist es, die den Sinn für die Bedürfnisse des Opfers weckt. Nur: In seine alten Rechte als Träger des Strafanspruchs wird es nicht wieder eingesetzt; vielmehr muss man fragen, worin der Gemeinwohlbezug eines Strafrechts liegt, das an der Rechtsgutsverletzung und damit am Leiden des konkreten Opfers orientiert ist.

¹³ NILS CHRISTIE, *Grenzen des Leids*, 1986, S.125ff; dazu Winfried Hassemer, Vom Täter zum Opfer, in: Hassemer/Reemtsma aaO., S.23f.

6

Damit sind wir bei den Straftheorien, und weil ich das hier unbedingt abkürzen muss, lasse ich die repressiven als – in der Fachöffentlichkeit jedenfalls – nur noch von einer kleinen Minderheit vertretene beiseite und konzentriere mich auf die präventiven.

6.1

Im Geflecht dieser präventiven Gründe ist nun das Genugtuungsinteresse des Opfers schlechterdings nicht unterzubringen. Nach dem geltenden Recht verläuft die Prävention über Abschreckung, Sicherung und Resozialisierung. Der Genugtuungseffekt beim Opfer kommt in diesen Strafzwecken nicht vor. Bei der Resozialisierung könnte er sogar kontraindiziert sein. Oft ist nämlich von «Ausgrenzung» des Täters durch die Bestrafung – daran sei das Opfer vor allem interessiert – die Rede, und das soll ja nun nach der guten Tradition der Resozialisierung gerade nicht passieren. Im Rahmen der Resozialisierung gibt es freilich auch den Gedanken der Wiedergutmachung. Nach geltendem Recht aber soll sie an die Stelle der Strafe treten. Damit ist auch dieser Weg für die Genugtuungsstrafe versperrt.

6.2

Wer deshalb – wenigstens – an die Einführung der Genugtuungsstrafe *de lege ferenda* denkt, müsste sich an der Verfassung orientieren. Der Angelpunkt für eine solche Gesetzgebung kann wohl nur in der verfassungsrechtlich verbürgten Menschenwürde gesucht werden. Ist die Menschenwürde des Opfers verletzt, wenn man ihm das Recht abspricht, vom Staat Genugtuung durch Bestrafung des Täters zu verlangen oder umgekehrt, gebietet die Menschenwürde des Opfers, ihm dieses Recht zu geben?

Lehnt man die Ausgrenzung, wie bereits geschehen, ab, dann kann die Genugtuung für das Opfer eigentlich nur darin bestehen, dass es das Strafleiden des Täters erleben darf. Da der resozialisierende Effekt dieses Strafleidens mit der Genugtuung *ipso jure* nicht ge-

meint ist (REEMTSMA, der - wiewohl fachlicher Aussenseiter - als Betroffener tatsächlich erreicht hat, dass die Genugtuungsstrafe diskutiert wird, sagt ausdrücklich, dass ihm an nichts weniger gelegen sei als an der Resozialisierung seiner Peiniger), bleibt insoweit nichts weiter übrig als die Vergeltung, absolut. Davon, dass dieser Strafzweck passé ist, bin ich ausgegangen und füge jetzt hinzu, dass er auch nicht wieder belebt werden kann. Er ist theologischen Ursprungs, und alle Versuche moderner Straftheoretiker, eine theologiefreie Metaphysik des Vergeltens zu entwickeln, existieren nur ganz abgehoben, werden (wohlweislich) mit dem Verfassungsbegriff Menschenwürde nicht verknüpft. Sie ist aufklärerischen Ursprungs, säkularisiert zu begreifen, und kann nicht in den Dienst einer Vergeltungsstrafe gestellt werden. Nicht nur gelegentlich, heisst es freilich, das Opfer könne und müsse sich am Ende sogar mit einer Genugtuung, die auf die Feststellung der Schuld des Täters beschränkt sei, begnügen. Dass eine solche Feststellung dermaleinst an die Stelle der effektiven Bestrafung treten könne, ist durchaus eine durch die Entkoppelung von Schuld und Vergeltung begründete Hoffnung. Im Rahmen der Strafzwecke fungiert Verantwortung ja ohnehin schon als Voraussetzung für die Akzeptanz der Resozialisierungsangebote. Aber in diesem Sinne ist die Feststellung der Schuld aus der Sicht der Vertreter des Genugtuungsanspruchs des Opfers nicht gemeint. Vielmehr soll damit eine symbolische Vergeltung ausgesprochen sein, und deshalb gelten alle Einwände gegen diesen Strafzweck auch hier. Hinzu kommt, dass real gegenwärtig kaum ein Opfer mit einer solchen Feststellung zufrieden wäre - eine Ausnahme sind die politischen Fälle; hier möchten die Opfer nur nachträglich festgestellt sehen, dass nicht sie, sondern die anderen sich im Unrecht befanden; an Bestrafung ist ihnen nichts gelegen. Ähnliches kann man jetzt ferner bei den Prozessen um die grossen Verkehrsunglücke beobachten. Für den Alltag des Umgangs mit Delinquenz gilt das aber nicht.

7

Wenn man also die Genugtuung durch Bestrafung des Täters als normative Vorgabe für die Erkundung der wahren Interessen des Opfers mit guten Gründen ausscheiden kann, wird der Blick auf die relevante Empirie freier. Sie beschränkt sich auf die Frage, welche Bedürfnisse des Opfers danach verbleiben, wie ihnen zur Zeit Rechnung getragen wird und wie man – gegebenenfalls – das besser machen könnte. Der normative Druck, der diese Empirie lenkt, verhilft den Opfern gleichzeitig zur Mobilisierung von Interessen, die durch die Prävalenz jenes Genugtuungsinteresses verdeckt waren und sind. Ich halte das für eine wichtige methodologische Einsicht, auch wenn damit die Dialektik der Interdependenz normativer und empirischer Faktoren im Strafbetrieb keineswegs vollständig fixiert ist. Sachlich geht es jetzt um die Probleme, die in den Vordergrund geraten, wenn der Genugtuungsanspruch entfällt.

C

Dabei möchte ich mich auf die Kompensation konzentrieren.

8

Eingangs habe ich unter anderem aufgezählt, welche Mitwirkungsrechte der Verletzte im Laufe des Verfahrens hat. Man schweigt darüber, worin ihre Funktion liegt. Die einen sagen, – kritisch – der öffentliche Strafanspruch werde verstärkt; jetzt sei es nicht nur der Staat, sondern auch das Opfer, mit dem der Beschuldigte zu kämpfen habe. Andere sehen in dieser Tendenz eher eine Einleitung der Distanzierung vom Strafrecht und warnen deshalb etwa vor der Favorisierung der Wiedergutmachung.

Hält man sich an das geltende Recht, so ist zu registrieren, dass die Wiedergutmachung bei der Strafzumessung vorkommt, und dann noch einmal im Strafvollzug. Ebenso verhält es sich beim Täter/Opfer-Ausgleich, und auch die amtliche Organisation des Adhäsionsprozesses – Beweisaufnahme und Beweiswürdigung unterliegen den Regeln des Strafprozesses – unterstreicht die Nähe zur Strafe. Das

gleiche gilt für die prozessualen Instrumente der Zurückgewinnungshilfe.

Die Interpretation ist ausgesprochen schwierig. Man kann diese Phänomene in den Strafzweck der Resozialisierung einordnen, aber es ist nicht zu übersehen, dass das den Motiven des Opfers nicht entspricht. Wenn, wie dargelegt, sein Interesse an Genugtuung durch Bestrafung des Täters als Begründung ausscheiden muss, stehen wir vor der Frage, wie man die erwähnten Behelfe des geltenden Rechts im Sinne des Opfers handhaben muss. Die vorläufige Antwort ist, dass im geltenden Strafrecht offenbar Dinge geregelt sind, die nur den privaten Anspruch des Opfers auf Kompensation legitimieren und verbessern. Da Regeln dieser Art im Strafrecht und Strafprozessrecht eigentlich nichts zu suchen haben, stehen wir vor einer widerspruchsvollen Gesetzeslage. Dass es so etwas gibt, weiss man freilich seit langem. Man muss überlegen, ob man den Mut findet, den Knoten zu durchtrennen und eine in sich logische Lösung vorzuschlagen, auch wenn der Gesetzeswortlaut Schwierigkeiten macht. Im hier interessierenden Fall der Kompensation für die Opfer liesse sich an einen Kompromiss insofern denken, als die Übergangsregelungen für eine noch populär zu machende Zurückdrängung des Strafrechts, so paradox es klingt, vorläufig nur im Strafrecht etabliert werden können, weil dort die Ansprüche des Opfers nun einmal lokalisiert sind, eine Konzeption, der man freilich auch das Gegenstück präsentieren könnte: Die vielfach zu hörende Klage über eine gewisse Permissivität im Strafrecht wird aufgefangen durch eine (von anderen kritisch vermerkte) Verstärkung des Strafanspruchs, indem jetzt auch noch das Opfer auf den Täter drückt, gleichviel mit welcher Forderung.

Befriedigend ist dieser Diskussionsstand nicht. Deshalb müsste wohl im Rahmen eines Strafrechts, das den Strafzweck der Genugtuung für das Opfer nicht anerkennt und daher auch nicht nachträglich in die Interpretation des geltenden Rechts hineingelangen lassen darf, der Gesetzgeber sprechen, um die grandiose Unterversorgung des Opfers auf dem Gebiete der Kompensation neu zu regeln.

9

Der Frage, was da im einzelnen geschehen könnte, möchte ich mich nunmehr zuwenden. Es müssten zunächst Spezialregelungen für die Durchsetzung der Schadensersatzforderungen des Opfers geschaffen werden. Das Opfer ist nicht in der Lage eines «normalen» Geschädigten, der sich auf den Zivilprozess verweisen lassen muss. Es trägt eine besonders schwere Last. Die Opferentschädigungsgesetze – für besonders schlimme Fälle – zeigen ja durchaus an, dass der Gesetzgeber das längst gesehen hat. Man könnte deshalb die Forderung favorisieren, dass staatliche Opferentschädigung in viel grösserem Umfang zugelassen werden sollte. Aber dann hätten wir sozusagen die Versicherungslösung, auf deren kontraproduktive Funktion für die Prävention häufig warnend hingewiesen worden ist.

9.1

Die Lösung des Problems kann also nur darin liegen, dass der Zugriff auf den Schädiger erleichtert wird, und das entspricht ja auch dem eigentlich unangefochtenen Prinzip, dass haften soll, wer den Schaden zu verantworten hat. Der Begriff des Schadens ist allerdings sehr auslegungsbedürftig; bei der Gefährdungshaftung und Produkthaftung im Zivilrecht überschreitet er Grenzen, die dem Strafrecht heilig sind. Damit ist schon die erste Barriere bezeichnet. Die strafrechtliche Zurechnung ist so diffizil, dass daran gemessen das Opfer viel weniger Aussicht zu haben scheint, seinen Schaden ersetzt zu bekommen, als unter der Geltung zivilrechtlicher und zivilprozessualer Grundsätze. Wiedergutmachung und Täter/Opfer-Ausgleich also nur unter den engen Begriffen der strafrechtlichen Zurechnung? Das gibt dem Opfer weniger, als es verdient. Andererseits: Wenn es für seinen Schadensersatzanspruch eine extra Stellung bekommen soll, muss man dafür auch besondere Gründe haben, und die liegen womöglich nun gerade darin, dass es in seine Situation gelangt ist durch fremde Schuld, die schwerer wiegt als Zurechnung,

die für die normale zivilrechtliche Haftung vorausgesetzt wird. Die Anbindung der Schadensersatzforderungen an das Strafrecht hätte hier also dann doch ihre Berechtigung.

Aber vielleicht sollte man im übrigen den Zivilprozess sprechen lassen, etwa mit der Folge, dass der Schädiger es sich nicht leisten kann zu schweigen, sondern damit rechnen muss, dass als zugestanden gilt, was nicht bestritten wird (ausserdem gibt es ja die Wahrheitspflicht der Parteien). Könnte das, fragt man sich freilich weiter, den Vorteil aufwiegen, der durch die Amtsermittlungsmaxime des Strafprozesses bewirkt wird? Der Adhäsionsprozess, der die Situation des Opfers doch verbessern will, geht ersichtlich davon aus, dass dem Verletzten damit mehr geholfen sei.

9.2

In dieser schwer zu entscheidenden Abwägungslage – keine Behauptungslast des Verletzten, aber gerichtliche Pflicht zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Haftung – könnte dem Gesetzgeber nun ein Gedanke zu Hilfe kommen, den die Opfer zwar von sich weisen, dies aber – da der Zusammenhang des Schadensersatzprozesses mit dem Strafprozess nicht zu leugnen ist – mit schwacher Begründung. Der Beschuldigte, der sprechen muss, um den Schadensersatzanspruches abzuwehren, wird – aus der Sicht des Strafprozesses – um sein Recht gebracht, sich zur Sache nicht einlassen zu müssen: *Nemo tenetur se ipse accusare*. Würde man auf dem Umweg des Zivilprozesses diesen Effekt erreichen, hätten sicher alle diejenigen recht, die in der Favorisierung des Opfers letztlich eine Verstärkung des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafprozesses sehen.

Die Auskunft, das im Schadensersatzverfahren Geäusserte dürfe im Strafprozess nicht verwertet werden, ist keineswegs von vornherein utopisch. Unsere Rechtsordnung kennt solche getrennten Wahrnehmungen, zum Beispiel in § 97 der deutschen Insolvenzordnung. Die Reichweite der dort ausgesprochenen Verbote der Verwertung von Mitteilungen des Gemeinschuldners in einem Strafverfahren ist aber

noch sehr umstritten. Keineswegs ist garantiert, dass die Akten *nicht* versandt werden, aus denen sich dann doch alles ergibt. So bleibt das schliesslich doch theoretisch, so dass man wohl sagen muss, ein das Opfer gegenüber dem normalen Zivilprozess begünstigendes Verfahren zur Erlangung seines Schadensersatzes sollte in den Vorzug der Amtsermittlung nur um den Preis kommen, dass dem Beklagten sein Schweigerecht erhalten bleibt.

9.3

Wenn das richtig ist, braucht man doch weiter gar nichts zu tun als dem Adhäsionsprozess, dessen Regeln der Gesetzgeber in der Absicht, ihn zu verbessern, in den letzten Jahren immer wieder abgeändert hat, sozusagen den letzten Schliff zu geben.

Doch alle sind mit ihm unzufrieden, auch in der gegenwärtigen und erst recht in der noch zu erwartenden neuen Gestalt. Obwohl seine Verbindung mit dem Strafprozess nur äusserlich ist, scheint er doch auch im Haftungsrecht ein Fremdkörper zu bleiben, und das wird auch der Grund dafür sein, dass niemand etwas mit ihm zu tun haben will. Überredet man jetzt die Strafrichter, sich zu einer zweiten Rechnung zu bequemen, so verlangt man vielleicht wirklich zu viel von ihnen. Am Ende würden sie diese Überforderung damit quittieren, dass sie sich dann doch auf die zusätzliche Genugtuungsfunktion der Strafe besinnen oder – traditioneller gedacht – die dritte Spur des Strafrechts aktivieren, um auch in diesem Verfahren Strafrichter zu bleiben, und damit genau das tun, was kontraindiziert ist, nämlich Kompensation für das Opfer mit der Strafe zu vermischen.

9.4

Deshalb ist ein Etikettenwechsel vonnöten. Wir brauchen – im deutschen Recht vielleicht als Anhang im sechsten Buch der Zivilprozessordnung, die für Familiensachen, Kindschaftssachen, Unterhaltsund Entmündigungssachen ein besonderes, eher obrigkeitliches Verfahren vorsieht – ein vom Strafprozess abgekoppeltes Verfahren, das die Haftung des einer Straftat Verdächtigten für den beim (gegebe-

nenfalls) Verletzten angerichteten Schaden regelt. Die Grundlagen für dieses Verfahren sind zwar eine Zurechnung nach strafrechtlichen Massstäben und der Amtsermittlungsgrundsatz unter Wahrung aller Rechte, die der Beschuldigte auch im Strafprozess hat. Dieses Verfahren wäre gleichwohl ganz frei vom Odium der Strafe, brauchte sich nicht unter dem Druck der Stigmatisierung zu fühlen, und könnte insgesamt klare Verhältnisse schaffen. Es würde an die Stelle des funktionslos bleibenden Adhäsionsprozesses treten.

Die Unabhängigkeit vom Strafprozess und damit eine höhere Effizienz wäre vor allem dann garantiert, wenn dieses Verfahren vor dem Strafprozess anzustrengen wäre. § 262 und § 154d der deutschen Strafprozessordnung, wonach das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, wenn zivilrechtliche Vorfragen zu entscheiden sind, den Strafprozess aussetzen kann, müssten dann entsprechend geändert werden. Das wäre übrigens mit Blick auf die sekundäre Natur des Strafrechts – seine Akzessorietät – konsequent. Der Aussetzungsgrund müsste obligatorisch sein. Parallel dazu müsste § 149 der deutschen Zivilprozessordnung, wonach das Gericht, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, die Aussetzung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen kann, gestrichen oder jedenfalls in den hier interessierenden Punkten modifiziert werden.

9.5

Auf dieser Linie wären weitere Reformvorschläge auszuarbeiten, die ich jetzt nur andeuten kann.

Wiederum im Strafprozessrecht ist vorgesehen, dem Opfer Zurückgewinnungshilfe zu gewähren für den Fall, dass der Schädiger Vermögenswerte, die nach einer Verurteilung dem Verfall unterliegen, beiseite bringen könnte, die dann für die Realisierung des Schadensersatzanspruchs, zu dessen Gunsten der Staat auf den Verfall verzichtet, fehlen. Dabei wird, wie man sagt, zwischen Herkunftstat und Anknüpfungstat in der Praxis nicht unterschieden, und das hat die Annahme nahe gelegt, in Wahrheit handele es sich bei diesem Zugriff auf das Vermögen des Schädigers oder Beschuldigten um eine Vermögensstrafe, die es *de jure* seit langem nicht mehr gibt, und inzwischen auch noch von unserem Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist. Da es sich bei dem für den Verletzten zu sichernden Vermögen um ein Vermögen des Verdächtigen handelt, das an sich dem Verfall unterliegt, ist der Gedanke an eine Vermögensstrafe keineswegs abwegig, zumal die Staatsanwaltschaften, die für die Organisation der Zurückgewinnungshilfe zuständig sind, häufig ohne Initiative oder ohne Wissen der Opfer tätig werden.

Auch hier gilt, dass eine Loslösung des Zugriffs auf das Vermögen des Schädigers von den Strafzwecken die nötige Klarheit bringen könnte. Die Assoziation der Vermögensstrafe wäre dann beseitigt. Was übrig bliebe, wäre allerdings etwas, das der Zivilprozess so nicht kennt: Nämlich die Sicherung der Realisierung eines Schadensersatzanspruches schon auf der Basis eines strafrechtlichen Anfangsverdachts – mögliche Anhaltspunkte für eine spätere Verurteilung – einsetzen zu lassen. Die Voraussetzungen für den dinglichen Arrest, den die Zwangsvollstreckung zulässt, sind ja viel enger. Auch wenn er im Rahmen einer einstweiligen Verfügung ergeht, muss der zugrunde liegende Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht werden. Das ist wesentlich mehr als das, was ein Staatsanwalt braucht, um den Anfangsverdacht zu bejahen.

Wieder stellt sich nun die Frage, ob die besondere Bedürftigkeit des Verletzten Anlass ist, die Voraussetzungen zu lockern. So lange die Sicherung des Schadensersatzanspruches mit dem Strafverfahren verbunden ist, in dem ein Anfangsverdacht vorliegt, bedeutet diese Konkordanz, dass eine als Schädiger in Betracht kommende Person wirtschaftlich sehr schnell ruiniert werden kann. Es ist daher verständlich, dass gegen die Verdachts-Vermögensstrafe, die darin zum Ausdruck kommt, Sturm gelaufen wird. Wenn es sich aber nicht

¹⁴ Entscheidung vom 20.3.2002, abgedruckt in BGBl I, 1340

mehr um Strafe handelt, sondern um den besonderen Fall, dass jemandem, der Opfer einer Straftat geworden sein könnte, eine zusätzliche Hilfe zuteil werden wird, indem er eben nicht an die schwerfällige und vorsichtige Regelung des Zivilprozesses gebunden ist, könnte der Kritik der Boden entzogen sein. Der Einwand, die Änderung der Etikette ändere nichts an der Schwere des Eingriffs, drängt sich auf. Indessen sollen nach der hier vertretenen Reformkonzeption ja keineswegs die Bestrafung erleichtert oder vorweg genommen, sondern nur die zivilrechtlichen Kompensationsansprüche des Opfers befriedigt werden. Voraussetzung für eine klare Trennung der Sphären wäre auch hier, dass der Strafprozess, also das Ermittlungsverfahren, ausgesetzt wird, damit das zivilrechtliche Verhältnis geklärt werden kann. Alles weitere hängt davon ab, ob man dem Opfer, weil eben der Sonderfall einer Schädigung vorliegt, wirklich so weit entgegenkommen möchte, dass schon der Anfangsverdacht die Massnahmen auslösen darf. Wieder ist zu registrieren, dass die spezifischen strafrechtlichen Voraussetzungen für eine Zurechnung auch in diesem Fall gegeben sein müssen, also nicht zuletzt die strengen Kriterien der gesamten subjektiven Tatseite in die Definition des Anfangsverdachts einzubeziehen sind. Ferner gilt hier natürlich ebenfalls der Nichteinlassungszwang, nicht aber das Prinzip in dubio pro reo bzw. die Unschuldsvermutung.

Der Vorschlag, den ich hier mache, ist neu, deshalb möchte ich folgendes zu überlegen geben: Wenn das Prinzip richtig ist, das Opfer einer Straftat auch in dieser Verfahrenslage besser zu stellen als den «normalen» Geschädigten im Zivilprozess, dann müssen Verbesserungen gegenüber der Lage dessen, der sich sonst auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den entsprechenden Arrestfolgen angewiesen sieht, vorgesehen werden. Andernfalls bleibt es eine halbe Sache. Aber vielleicht sollte man nicht so weit gehen wie im Erkennungsverfahren. Die strafrechtlichen Massstäbe, denen es folgen soll, sind für sich genommen ja unstreitig. So verhält es sich indessen nicht bei der strafprozessualen Zurückgewinnungshilfe. Hier möchten die Kritiker and Stelle des Anfangsverdachts den hinreichenden

oder gar den dringenden Verdacht setzen. Wie wäre es, wenn man sich auf den hinreichenden Verdacht einigen könnte, der im Gesamtspektrum der Verfahren ungefähr die Mitte hält zwischen Anfangsverdacht und Glaubhaftmachung? Ich stelle das zur Diskussion.

Ich darf nicht verschweigen, dass meine Vorschläge der Tendenz der gegenwärtigen deutschen Strafgesetzgebung nicht entsprechen. Diese Tendenz ist eindeutig darauf gerichtet, die strafrelevanten Elemente der Verletzten-Beteiligung zu stärken: Ausweitung der Nebenklage etwa ist ein Beispiel aus dem Entwurf eines Opferrechts-Gesetzes vom letzten Jahr, das wohl bald verabschiedet wird. Ferner: Die Erzwingbarkeit des Adhäsionsverfahrens durch Rechtsmittel – bisher nicht geregelt. Noch deutlicher ist das bei einer anderen Einzelheit des geplanten Justizmodernisierungs-Gesetzes. Nicht eine Nachordnung des Strafrechts, wie hier vorgeschlagen, sondern seine Wegnahme ist beabsichtigt: Strafrechtliche Verurteilungen sollen bindend werden für diese Prozesse. Verkehrte Welt ist das meines Erachtens - hervorgerufen durch eine ganz anachronistische Vorstellung von der Rolle und dem Einfluss des Opfers im Strafprozess, und so muss ich am Ende meines Vortrages an den Anfang erinnern: Das Opfer hat keinen Strafanspruch. Nimmt man diese Einsicht ernst, so ist alles andere – also die Verlagerung seiner Interessen in ein modifiziertes Zivilprozessrecht, das sich womöglich dermaleinst zu einem Teil eines umfassenden, das Strafrecht relativierenden Interventionsrecht entwickeln könnte – nach meinem Dafürhalten eine logische Konsequenz. Wie die Auseinandersetzung mit einem Gesetzgeber, der die historische Inkonsistenz seiner Konzepte nicht begreift, nicht begreifen will, praktisch aussehen soll, ist freilich eine bange, von mir – jedenfalls jetzt – nicht befriedigend beantwortbare Frage.

9.6

Die Situation des Opfers, dem man den Anspruch auf Kompensation zuerkennen und dessen Durchsetzung erleichtern möchte, ist nicht nur gekennzeichnet durch das Bedürfnis nach materieller Wieder-

gutmachung. Auch anderes ist zu kompensieren. Und damit betreten wir das Gebiet der Mediation, für deren Abtrennung vom strafverfahrensrechtlichen Ausgangspunkt entsprechendes gelten muss wie beim Schadensersatzanspruch und bei der Zurückgewinnungshilfe. Das kann hier aber nicht mehr ausgeführt werden.